

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Abfallvermeidung, Kreislaufführung und nachhaltigem Konsum

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 10.01.2024 – V 35 -

1. Förderziel und Zweckungszweck

1.1. Ziel dieser Richtlinie ist es, Initiativen zur Förderung der Abfallvermeidung, der Kreislaufführung und eines nachhaltigen, ressourceneffizienten Konsums zu unterstützen. Die kommunale Ebene, nämlich die Gebietskörperschaften selbst oder vor Ort tätige Vereine und Verbände, kann auf den bestehenden Strukturen und Aktivitäten zur Abfallvermeidung aufbauen und neue Ideen entwickeln und einbringen. Dabei geht es darum, Zero-Waste-Strategien zu initiieren, Reparaturnetzwerke aufzubauen und mit der regionalen Wirtschaft – beispielsweise Handel, Logistik, Tourismus, Gastronomie oder auch Bildungs- und Sozialeinrichtungen - betriebsübergreifend Ideen zur Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft auszutauschen und Maßnahmen zu initiieren. Letztendlich sollen die Ideen des zirkulären Wirtschaftens und des nachhaltigen Konsums breit aber auch konkret in die Gesellschaft getragen werden und möglichst eine dauerhafte Wirkung entfalten.

1.2. Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)
- sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-K) sowie

für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Förderbescheides geltenden Fassung.

- 1.3.** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Vorhaben zur Konzipierung, Initiierung und Durchführung von Zero-Waste-Strategien und ehrenamtlichen Reparaturtreffen, zum Aufbau von Reparaturnetzwerken, zur Unterstützung von Initiativen zur Mehrfachnutzung und zur Durchführung von Branchendialogen und Runden Tischen mit der regionalen Wirtschaft – beispielsweise Handel, Logistik, Tourismus, Gastronomie – aber auch mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen.
- 2.2. Förderfähig sind dabei auch Maßnahmen und Kampagnen zur Bewerbung der Aktivitäten, zur Aufklärung von Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Durchführung von Veranstaltungen.
- 2.3. Die geförderten Vorhaben müssen dabei das Ziel verfolgen, Abfälle zu vermeiden und Ressourcen effizienter einzusetzen, beispielsweise durch die Verlängerung der Nutzungsdauer, die Mehrfachnutzung von Produkten oder die Zuführung von ausgedienten Produkten zu einem neuen Zweck.
- 2.4. Vorhaben von Kommunen müssen auf politischen Beschlüssen oder beschlossenen Abfallwirtschaftskonzepten beruhen.
- 2.5. Die Förderung von Investitionen oder der Anschaffung gemeinschaftlich genutzter Produkte ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

3.1. Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Ämter oder Kreise aus Schleswig-Holstein,
- öffentliche Einrichtungen¹.

3.2. Sofern ausnahmsweise eine vorgesehene Maßnahme eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen würde, sind Körperschaften nicht antragsberechtigt, wenn mit beantragten Förderungen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung drei Jahre rückwirkend der Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen von 300.000 Euro überschritten wären.

3.3. Die Zuwendung kann unter Beachtung der Ziffer 6.4 ganz oder teilweise weitergegeben werden, sofern dies dem Zweck der Zuwendung entspricht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss darauf ausgerichtet sein, eine über die eigentliche Projektdauer hinausgehende ressourcenschonende Wirkung zu entfalten.

4.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages anzusehen.

4.3 Das Vorhaben muss innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides im Rahmen dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Die

¹ Nach Nr. 4.3 der AV-GPL ab HH 2021 sind öffentliche Einrichtungen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

Link: [Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan ab Haushaltsjahr 2021 \(AV-GPL ab HH 21\)](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/AV-GPL-ab-HH-21) ([verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de))

Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, welche die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Anderenfalls ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben. Würde dies eine besondere Härte bedeuten, und wäre der Zuwendungszweck in Teilen bereits erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die bis zu Fristende angefallenen Kosten als Basis der förderfähigen Kosten heranziehen und eine Förderung auszahlen.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung

5.2.1. Die Höhe der Zuwendung nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 75.000,00 EUR.

5.2.2. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist im Regelfall auf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt und kann durch die Erstbewilligungsbehörde bei besonderem Landesinteresse – besondere Innovation, gute Übertragbarkeit, langfristige Wirkung - auf bis zu 70 % erhöht werden.

5.3. Umfang der Zuwendungen

5.3.1. Förderfähig sind Personalkosten und Honorare für die Koordinierung und Durchführung der Maßnahme.

5.3.2. Förderfähig sind anteilige, für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Mietkosten für Büro- und Lagerflächen oder für anzumietende Veranstaltungsräume, wobei die Kosten in angemessenem Verhältnis zu Zeiten und Umfang der Nutzung stehen müssen.

5.3.3. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

5.3.4. Es sind nur Kosten förderfähig, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

5.3.5. Eine Kumulierung der Zuwendung mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen, keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden und der Höchstsatz der Zuwendung nicht überschritten wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2. Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum des Antragsstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist) und in diesem Zeitraum zweckentsprechend vom Zuwendungsempfänger betrieben bzw. genutzt werden. Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügt werden.
- 6.3. Die Erteilung eines Zuwendungsbescheides entbindet nicht von aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.
- 6.4. Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten will, ist dies bereits mit dem Antrag darzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sichergestellt und nachzuweisen ist. Die maßgeblichen Anforderungen des Zuwendungsbescheides sind der oder dem Dritten in geeigneter Weise aufzuerlegen.
- 6.5. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom für die Kreislaufwirtschaft zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

6.6. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetzes.

6.7. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

7.2. Antragsverfahren

7.2.1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich an die Bewilligungsstelle:

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Referat V 35 - Kreislaufwirtschaft

Postfach 7151

24171 Kiel

7.2.2. Es ist ein mehrstufiges Antragsverfahren erforderlich. Antragstellende wenden sich zunächst mit einer Projektskizze mit kurzer Projektbeschreibung, einem Zeitplan und einer Kostenschätzung an die Bewilligungsstelle. Nach grundsätzlicher positiver Einschätzung durch die Bewilligungsstelle ist ein vollständiger Antrag einzureichen, dessen Inhalt sich an Anlage 2 zu den VV-K zu § 44 LHO orientiert.

7.2.3. Grundsätzlich darf mit dem Vorhaben erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle begonnen werden. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Wird die Förderung eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags beantragt, gilt als Vorhabenbeginn der Vertragsabschluss.

7.2.4. Sobald die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgebraucht sind, ist keine weitere Antragstellung in dem Haushaltsjahr mehr möglich.

7.3. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten (Nr. 1.4 ANBest-K).

7.3.2. Als Verwendungsnachweis sind nach Nr. 7.1 ANBest-K bis spätestens 12 Monate nach Beendigung des Vorhabens bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes Rechnungen, Quittungen und Auflistungen über geleistete Arbeitsstunden sowie ein Sachbericht vorzulegen.

7.3.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K und ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01.12.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Die Maßnahme hat positive Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'.

Die Maßnahme führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.